

Erbfolge im Konkubinatsverhältnis

**Mein Vater (84), geschieden, lebt seit 18 Jahren mit einer Partnerin zusammen. Wir sind fünf Kinder; die Partnerin meines Vaters hat drei. Mein Vater hat ein Haus. Sollte mein Vater sterben, wird dann das Haus und Erbe durch fünf oder durch acht geteilt? Wir haben ein gutes Verhältnis, nur kann mein Vater schlecht übers Sterben und was dazugehört sprechen. So hat er immer noch nichts schriftliches gemacht.
J.J. aus S.**

Das Erbrecht in der Schweiz folgt den familienrechtlichen Beziehungen. Das Gesetz bestimmt deshalb die Verwandten als Erben (Kinder, Eltern, Geschwister etc.). Die Ehefrau nimmt eine Sonderstellung ein und gehört auch zu den gesetzlichen Erben.

Solange Ihr Vater keine Anordnungen trifft (Testament oder Erbvertrag), folgt seine Erbschaft der gesetzlichen Ordnung. Dann wird das Haus und das weitere Vermögen „nur“ unter seinen fünf Kindern aufgeteilt. Weder seine Lebenspartnerin noch die Kinder der Lebenspartnerin sind mit Ihrem Vater verwandt. Sie fallen deshalb bei der gesetzlichen Erbfolge ausser Betracht.

Der Erblasser hat die Möglichkeit, nicht verwandte Personen in einem Testament zu berücksichtigen, indem er sie entweder als Erbe einsetzt oder ihnen einen Teil der Erbschaft als Vermächtnis zuwendet. Sollte Ihr Vater in einem Testament die Lebenspartnerin und/oder die Kinder der Lebenspartnerin als Erben einsetzen, so muss er die Pflichtteilsansprüche seiner eigenen Kinder beachten. Das Gesetz schützt die gesetzlichen Erben. Bei den Kindern beträgt der Pflichtteil $\frac{3}{4}$ ihres Erbanspruchs. In Ihrem Fall könnte deshalb ihr Vater nur über 25% seines Vermögens frei verfügen.

Sie schreiben, dass Sie ein gutes Verhältnis hätten. Das eröffnet die Möglichkeit, über eine umfassende Lösung zu sprechen, welche die Interessen aller Beteiligten kurz- und langfristig berücksichtigen kann. Denn die Einsetzung der Lebenspartnerin als Erbin bringt ihr vielleicht zu wenig Nutzen. Und für die Kinder bedeutet diese Massnahme eine empfindliche Schmälerung der Erbschaft. Am Schluss sind beide Seiten unzufrieden. Eine Lösung könnte deshalb sein, die Lebenspartnerin als Vorerbin einzusetzen und die eigenen Kinder als Nacherben zu bestimmen. Langfristig würde damit das Haus den Kindern ungeschmälert erhalten bleiben. Vielleicht käme auch ein Wohnrecht zu Gunsten der Lebenspartnerin in Frage. Klar ist, dass eine solche umfassende Lösung nur mit Zustimmung sämtlicher gesetzlicher Erben möglich ist. Bei diesen Varianten empfiehlt es sich, die Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen und sämtliche Aspekte genau zu prüfen (z.B. Sicherstellungspflicht der Erbschaft, steuerrechtliche Überlegungen etc.).

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

November 2005